

Ämtliche Bekanntmachung.

Durch

Verordnung

des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts

über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten

vom 24. November 1917 (RStBl. S. 1082)

Ist folgendes bestimmt worden:

§ 1.

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RStBl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausbruch, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausbruchs und die Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 2.

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RStBl. S. 619) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 27. Oktober 1917 (RStBl. S. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (RStBl. S. 653) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden

Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidebestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3.

Unmittelbar nach Beendigung des Ausbruchs findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Absatz 1, 2 beendet sein.

§ 4.

Auf Grund der Feststellung und in unmittelbarem Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — RStBl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidebestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5.

Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgetreidebestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. v. Waldow.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt:

Der Ausbruch und die Ablieferung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beendigen.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausbruchs und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdreschen und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmaßnahmen zu gewärtigen.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausbruch und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Erntepeschätzungen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenlegung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 130 II B 1 a, hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Abs 1 der Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachsen die Bescheinigungen für den beruflichen Bedarf von Bedammen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Kranenschwestern, Zahntechnikern usw. an baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksärzten gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparsamkeit mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papiergarngewebe, Krepp-Papierbinden und Zellstoffwatte zu verwenden.

Dresden, am 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Speisemöhren-Verkauf

Montag und Dienstag den 10. und 11. ds. Mts. vormittags von 9 bis 12 Uhr im Amtsgerichtssteller. — Eingang zur Rgl Amtshauptmannschaft —

Preis 13 Pfg. für ein Pfund. Abgabe in Mengen nicht unter 10 Pfund, sowie auch in größeren Posten.

Stadttrat Dippoldiswalde.

Spartkasse zu Dippoldiswalde.

Einlegerguthaben 8350 000 Mark.

Geschäftszeit:

Werktags 1/29—12 und 2—4 Uhr, Sonnabends ununterbrochen 1/29 bis 2 Uhr, sowie jeden letzten Sonntag im Monat 1/22—1/24 Uhr.

Jährliche Verzinsung nach jährlich 3 1/2 v. S.

Alle Einlagen werden vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung verzinst.

Aufbewahrung mündelsicherer Wertpapiere.

Drucksachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne

Großes Hauptquartier, 7. Dezember 1917.

Westlicher Kriegshauptlag.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Das im Opezenbogen zeitweilig starke Feuer dehnte sich nach Süden bis zur Lys aus.

Auf dem Südufer der Scarpe war der Artilleriekampf am Abend gesteigert.

Zwischen Graincourt und Marcoing führten kleinere Unternehmungen zur Verbesserung unserer Stellungen. Das Gehöft La Justice wurde erstickt, Marcoing vom Feinde gesäubert.

Nördlich von La Vacquerie behaupteten wir unsere Stellungen in erbitterten Kämpfen gegen englische Handgranatenangriffe. Vorübergehend eindringender Feind wurde im Gegenstoß zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auf beiden Maasufeln war die Feuerstätigkeit am Nachmittag lebhaft.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Rheinische Landwehr brachte von Kühnem Vorstoß in

die französischen Gräben im Walde v. n. Arcemont 20 Gefangene ein.

Leutnant Müller errang seinen 36. Luftsteg.

Ostlicher Kriegshauptlag.

Nichts Besonderes.

Mazedonische Front.

Geringe Gesechstätigkeit.

Italienische Front.

In Ausnutzung ihrer Erfolge haben die Truppen des Feldmarschalls Konrad den Mte. Schemol erstickt. Die Zahl der in den Sieben Gemeinden gemachten Gefangenen hat sich auf 15000 erhöht.

Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Ämtlich. Vertreter der vier verbündeten Mächte und die zurückgebliebenen Mitglieder der russischen Delegationen

hielten gestern vormittag und nachmittag Kommissionen ab, in denen die Redaktion der Sitzungsprotokolle und die Vorarbeiten für die kommenden Vollkungen abgeschlossen wurden.

Der Kampf mit den Tanks.

In Fontaine Notre Dame war's. Eben noch hatte das Dörfchen unter dem rasenden Granatfeuer gelitten: Häuser sind wie Menschen zusammengebrochen.

Aus einem Kellerloch an der Hauptstraße kriecht ein schlesischer Musketier. Ein altes Weiblein ringt die Hände vor dem, was vorgestern ihr liebes Haus war. Fünfzig Jahre hat sie da mit ihrem Alten gewohnt, jedes Gerät und jedes Möbelstück vom Lohmauer abgeparat. Alles hin. Das Weib jammert zum Herzerbrechen, im ganzen Dorf jammern die alten Leuten, sie wollen lieber von den englischen Granaten zerrissen werden, als ihre Heimstätten verlassen.

Allmählich kommen die Musketiere überall wie die Mäuselein nach dem Hagelschauer aus den hellgebliebenen Kellern gekrochen. Kommt Tomms schon?